



Bussenverordnung zum Reglement für die öffentliche Sicherheit

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

25.
Januar
2016

Bussenverordnung zum Reglement für die öffentliche Sicherheit

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 54 des Reglements für die öffentliche Sicherheit vom 16. März 2016 (SSGZ 522.3)

auf Antrag der Sicherheitskommission,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt, welche Verstösse gegen das Reglement für die öffentliche Sicherheit und weitere übergeordnete Vorschriften gebüsst werden können und legt die jeweilige Höhe fest.

2. Bussenliste

Aufenthalt und Niederlassung der Schweizer

Art. 2 Verstösse gegen das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) vom 12. September 1985 (BSG 122.11):

Delikt	Zeitspanne ¹	Schalter	Rechnung
– Nichtangabe des Wohnungswechsels	bis 3 Monate	Fr. 30.00	Fr. 50.00
– Verspätete Anmeldung	4 bis 7 Monate	Fr. 50.00	Fr. 70.00
– Nichtdeponieren der Schriften	8 bis 12 Monate	Fr. 80.00	Fr. 100.00
– Nichterneuern des Heimatausweises	über 12 Monate	Fr. 100.00	Fr. 120.00

Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 3 Verstösse gegen die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201):

Delikt	Zeitspanne ²	Schalter	Rechnung
Verspätete Anmeldung	bis 3 Monate	Fr. 30.00	Fr. 50.00
	4 bis 7 Monate	Fr. 50.00	Fr. 70.00
	8 bis 12 Monate	Fr. 80.00	Fr. 100.00
	über 12 Monate	Fr. 100.00	Fr. 120.00

Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Verstösse gegen das Reglement für die öffentliche Sicherheit vom 24. Februar 2016 (SSGZ 551.1):

a	Delikt	Busse
	Gesteigerter Gemeingebrauch, Benützung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	Art. 9 Reglement für die öffentliche Sicherheit
	Erstmalige Übertretung	Fr. 50.00
	Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren	Fr. 200.00

¹ Frist seit dem Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses

² Frist seit dem Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses

<i>b</i>		Delikt	Busse
	Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen ohne Bewilligung	Art. 10 Abs. 1 Reglement für die öffentliche Sicherheit	Fr. 200.00
	Erstmalige Übertretung		
	Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren		
<i>c</i>		Delikt	Busse
	Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen ohne Bewilligung	Art. 12 Reglement für die öffentliche Sicherheit	Fr. 200.00
	Erstmalige Übertretung		
	Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren		
<i>d</i>		Delikt	Busse
	Abstellen von nichtmotorisierten Fahrzeugen ohne Bewilligung	Art. 15 Reglement für die öffentliche Sicherheit	Fr. 200.00
	Erstmalige Übertretung		
	Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren		
<i>e</i>		Delikt	Busse
	Verletzen der Ruhezeiten durch Wohnlärm, Haus-, Garten- und Bastelarbeiten	Art. 20 Reglement für die öffentliche Sicherheit	Fr. 100.00
	Erstmalige Übertretung		
	Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren		
<i>f</i>		Delikt	Busse
	Gebrauch von Lautsprecheranlagen, Sirenen oder Signalgeräten ohne Bewilligung	Art. 25 Reglement für die öffentliche Sicherheit	Fr. 100.00
	Erstmalige Übertretung		
	Erneute Begehung innerhalb von zwei Jahren		

Schutz von Personen, Sachen und Umwelt

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird folgende Verordnung aufgehoben:
Bussenverordnung der Gemeindepolizei vom 4. Oktober 2004.

Zollikofen, 25. Januar 2016

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär